

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay. - Bahnhofstraße 2
Telefon: 09141/902 - 0 - Telefax: 09141/902 - 108
E-Mail: poststelle@landkreis-wug.de
Internet: www.landkreis-wug.de

Öffnungszeiten der Dienstgebäude:

Montag - Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, einen Termin außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten zu vereinbaren. Im Bereich der Kfz-Zulassung und des Führerscheinswesens bitten wir immer um vorherige Terminvereinbarung.

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19 - Postfach 569 - Tel. 09141/907-0 - Fax: 09141/907-138
Internet: www.weissenburg.de - E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und am Nachmittag nach vorheriger Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt, Passamt, Fundbüro:

Montag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 31

Erscheint jeden Samstag

1. August 2026

INHALTSVERZEICHNIS:

- 130 Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- 131 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe rechts der Altmühl
- 132 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe rechts der Altmühl vom 01.01.2009
- 133 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Schulverbandes Ellingen
- 134 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Absberg-Haundorf
- 135 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Pfofeld-Theilenhofen
- 136 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen
- 137 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Markt Berolzheim - Dittenheim (Verbandssatzung) vom 19.06.2026
- 138 Neufassung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen in der Fassung vom 27.07.2026
- 139 Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in der Kindertagespflege nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (Tagespflegekostenbeitragssatzung)

Stadt Weißenburg i. Bay.

130 Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);

Umbau und Modernisierung des bestehenden SB-Warenhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1991/6, Gemarkung Weißenburg (Eichstätter Straße 29, 91781 Weißenburg i. Bay.).

Mit Bescheid der Stadt Weißenburg i. Bay. vom 27.07.2026, Az. BA-2026/071, wurde der Kaufland Vertrieb OMEGA GmbH & Co. KG, Rötelsstraße 35, 74172 Neckarsulm, die Baugenehmigung zum Umbau und Modernisierung des bestehenden SB-Warenhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1991/6, Gemarkung Weißenburg (Eichstätter Straße 29, 91781 Weißenburg i. Bay.) erteilt.

Die Erteilung der Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekanntgemacht.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens liegen im Neuen Rathaus der Stadt Weißenburg i. Bay., Bauteil C - Neubau, Stadtbauamt, 2. Etage, Zimmer C 218, Marktplatz 19, 91781 Weißenburg i. Bay., während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus. Bei Bedarf können für die Einsichtnahme auch Termine außerhalb der Dienstzeiten vereinbart werden (Tel.-Nr.: 09141/907-162 oder 907-168).

Die Zustellung des Bescheides vom 27.07.2026 gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen den Bescheid vom 27.07.2026 kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Promenade 24-28, 91522 Ansbach

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weißenburg i. Bay.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Bei der Stadt Weißenburg kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBL Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im vorliegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weißenburg i. Bay., den 27.07.2026

Eva Reichstadt,
Oberbürgermeisterin

Andere Behörden

131 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe rechts der Altmühl

Nachstehend wird, gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe rechts der Altmühl für das Haushaltsjahr 2026 bekannt gemacht.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Aufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 02.07.2026, Az. 20-941-ZV09 festgestellt, dass diese nicht zu beanstanden ist.

Ab dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang und die Haushaltssatzung während des Haushaltsjahres

2026 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Untere Hauptstraße 7, 91799 Langenaltheim, öffentlich zur Einsicht auf.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung rechts der Altmühl, 91799 Langenaltheim (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 10, 21 der Verbandssatzung und des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.376.580,-- Euro**
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.752.163,-- Euro**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **1.463.000,-- Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000,-- Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Langenaltheim, den 29.07.2026

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gruppe rechts der Altmühl**

Weizinger, 1. Vorsitzender

132 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe rechts der Altmühl vom 01.01.2009

§ 2

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter erhält folgende Fassung:

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 500,00 Euro (410,00 Euro als Aufwandsentschädigung und 90,00 Euro für Telefon, Km-Pauschale innerhalb des Versorgungsgebietes des Zweckverbandes bzw. des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen usw.). Der Stellvertreter erhält monatlich 70,00 Euro (58,00 Euro als Aufwandsentschädigung und 12,00 Euro für Telefon, Km-Pauschale innerhalb des Versorgungsgebietes des Zweckverbandes bzw. des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen usw.).

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Langenaltheim, den 23.07.2026

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gruppe rechts der Altmühl**

Jürgen Weizinger, 1. Vorsitzender

133 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Schulverbandes Ellingen

Nachstehend wird, gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG, die Haushaltssatzung des Schulverbandes Ellingen für das Haushaltsjahr 2026 amtlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen öffentlich zugänglich. (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ellingen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Ellingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **709.079,00 €**
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **641.204,00 €**
ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2026 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen in Höhe von **350.000,00 €** hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll) von Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2026 beträgt 538.740,00 € und wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes festgesetzt. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 246 Verbandsschüler festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.190 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage:

Für das Haushaltsjahr 2026 wird eine Investitionsumlage festgesetzt.

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll) von Ausgaben im Vermögenshaushalt 2026 beträgt 61.500,00 € und wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes festgesetzt. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 246 Verbandsschüler festgesetzt. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 250,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 118.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Ellingen, 21.07.2026

Schulverband Ellingen

Güngör Bulduk, Schulverbandsvorsitzender

134 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Absberg-Haundorf

Der Schulverbandsausschuss des Schulverbandes Absberg-Haundorf erlässt aufgrund der Art. 20a, 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) nachfolgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Absberg-Haundorf:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

- (1) Die Mitglieder des Schulverbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Schulverbandsausschusses.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder des Schulverbandsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen des Schulverbandsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € für jede Sitzung.

§ 2 Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (2) Die Entschädigung nimmt an den allgemeinen Erhöhungen der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen A und B nicht teil.
- (3) Weiter erhält der Vorsitzende eine Zuwendung nach den jeweils gültigen Vorschriften.

§ 3 Entschädigung des Stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden

- (1) Der stellvertretende Vorsitzende des Schulverbandsausschusses erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Entschädigung in Höhe von 30,00 €.

- (2) Die Entschädigung nimmt an den allgemeinen Erhöhungen der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen A und B nicht teil.

§ 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Absberg-Haundorf in ihrer Fassung vom 08.06.2020 außer Kraft.

Schulverband Absberg-Haundorf

C. Beierlein

1. Bürgermeister und Schulverbandsvorsitzender

135 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Pfofeld-Theilenhofen

Der Schulverbandsausschuss des Schulverbandes Pfofeld-Theilenhofen erlässt aufgrund der Art. 20a, 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) nachfolgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Pfofeld-Theilenhofen:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

- (1) Die Mitglieder des Schulverbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Schulverbandsausschusses.

- (2) Ehrenamtliche Mitglieder des Schulverbandsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen des Schulverbandsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 € für jede Sitzung.

§ 2 Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40,00 €.

- (2) Die Entschädigung nimmt an den allgemeinen Erhöhungen der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen A und B nicht teil.

- (3) Weiter erhält der Vorsitzende eine Zuwendung nach den jeweils gültigen Vorschriften.

§ 3 Entschädigung des Stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden

- (1) Der stellvertretende Vorsitzende des Schulverbandsausschusses erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine jährliche Entschädigung in Höhe von 40,00 €.

- (2) Die Entschädigung nimmt an den allgemeinen Erhöhungen der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen A und B nicht teil.

§ 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Pfofeld-Theilenhofen in ihrer Fassung vom 08.06.2020 außer Kraft.

Gunzenhausen, 18.05.2026

Schulverband Pfofeld-Theilenhofen

D. Meyer, 1. Bürgermeister und Schulverbandsvorsitzender

136 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen

Die Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen (nachfolgend stets kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund der Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit den Art. 26, und 27 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der derzeitigen Fassung und den Art. 20 a, 23 und 32, der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

1. Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.

2. Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für Ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € für jede Sitzung.

3. So weit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 31 Abs. 1. Satz 2 KommZG).

4. Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

5. Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 20,00 € pauschal für jede Sitzung. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

6. Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € für jede Sitzung.

7. Ersatzleistungen nach den Absätzen 4 bis 6 werden nur auf Antrag gewährt.

8. Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Fahrtkosten zu den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind mit dem Sitzungsgeld nach Abs. 2 abgegolten.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

1. Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 450,00 €.

2. Der Vorsitzende erhält eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe eines Monatsgehaltes. Diese Sonderzuwendung ist jeweils im Monat November fällig.

3. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter in den Besoldungsgruppen A und B gelten mit dem gleichen Vorhundertssatz unmittelbar für die Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden.

§ 3 Entschädigung des Stellvertreters

1. Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung eine Entschädigung von 350,00 € jährlich. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 bis 6 und § 2 Abs. 3 entsprechend.

2. Erstreckt sich die Stellvertretung über einen Zeitraum von 4 Wochen hinaus, so erhält er die Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden zeitanteilig zur pauschalen jährlichen Entschädigung nach Abs. 1.

§ 4 Entschädigung der Standesbeamten

Der ehrenamtliche Standesbeamte erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung von 35,00 € je Trauung.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen in der Fassung vom 26.05.2020 außer Kraft.

Gunzenhausen, 27.05.2026

Für die Gemeinschaftsversammlung

C. Beierlein

1. Bürgermeister und Gemeinschaftsvorsitzender

137 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Markt Berolzheim - Dittenheim (Verbandssatzung) vom 19.06.2026

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Markt Berolzheim-Dittenheim (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 1, Art. 19, Art. 30 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes, Verbandsmitglieder, räumlicher Wirkungsbereich des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: „Schulverband Markt Berolzheim-Dittenheim“.

- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Markt Berolzheim.

- (3) Der Schulverband besteht aus den Mitgliedern: Gemeinde Dittenheim, Markt Markt Berolzheim und Gemeinde Meinheim.

- (4) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes erstreckt sich auf das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Altmühltal in Meinheim geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Die Schulverbandsvorsitzende, ihr Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 30,00 € für jede Sitzung.
- (4a) Die Schulverbandsvorsitzende erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 160,73 €.
- (4b) Der Stellvertreter der Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 13,60 €.
- (4c) Die Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a und b erhöhen sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz- BayBesG -).
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen;
 - c) wenn sie selbständig Tätige sind, für die durch die Teilnahme an Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer;
 - d) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Schulverbandsräte lebenden
 - Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 - Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Buchst. d) Satz 1 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.
 - e) Die Entschädigungsleistungen nach Absatz 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt – rückwirkend – am 01. Mai 2026 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Markt Berolzheim-Dittenheim (Verbandssatzung) vom 09. Juni 2020 außer Kraft.

Meinheim, den 19.06.2026

Schulverband Markt Berolzheim-Dittenheim

Ursula Waschkuhn-Hofmann, Schulverbandsvorsitzende

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

138 Neufassung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen in der Fassung vom 27.07.2026

Aufgrund des Art.16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl S. 942) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) vom 22.08.1998 (GVBl S. 826), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, erlässt der Kreistag des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen folgende Satzung

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Amt für Jugend und Familie Weißenburg-Gunzenhausen.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2 Verwaltung des Jugendamts

- (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Landrats bzw. der Landrätin von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
 1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 S. 3 AGSG),
 2. 8 Mitglieder des Kreistages (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative SGB VIII),
 3. 6 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Beratende Mitglieder sind:
 1. der Leiter oder die Leiterin des Jugendamts
 2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
 3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 4. jeweils ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters,
 5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII tätig ist,
 6. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
 7. der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 8. ein Mitglied aus dem Bereich der katholischen Kirche,
 9. ein Mitglied aus dem Bereich der evangelischen Kirche,

10. die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
11. eine Vertretung selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII.

- (4) Für jede Kreisrätin/jeden Kreisrat als stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses werden für den Fall ihrer/seiner Verhinderung zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter namentlich bestellt. Für jedes sonstige stimmberechtigte Mitglied sowie für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses wird für den Fall der Verhinderung eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter namentlich bestellt (Art 18 Abs. 2, Art. 19 Abs. 3 AGSG). Das Ausschussmitglied hat im Falle der Verhinderung seine 1. Stellvertreterin / seinen 1. Stellvertreter und falls diese/dieser ebenfalls verhindert ist, ggfs. seine 2. Stellvertreterin/seinen 2. Stellvertreter zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. Den stellvertretenden Ausschussmitgliedern wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.

Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreterin oder Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 19 Abs. 4 AGSG).

§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LKrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden durch Beschluss des Kreistages bestellt.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§71 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung und Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans
 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75

SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,

8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat bzw. die Landrätin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin ein Mitglied des Kreistags zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen.
- (3) Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7 Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nichtöffentlich.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und eine Technikpauschale in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.07.2020 außer Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 27.07.2026

Markus Gläser, Landrat

139 Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in der Kindertagespflege nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (Tagespflegekostenbeitragssatzung)

Der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025

(GVBl. S. 642) und der Art. 16, 17, 18 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) folgende Satzung:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

Der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen erhebt für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22, 23 und 24 SGB VIII auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind, für welches die Förderung in Kindertagespflege gewährt wird, zusammenlebt und das Kind selbst. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Personensorgeberechtigte, Erziehungsberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind eine Kindertagespflege in Anspruch nehmen, treten an die Stelle der Eltern.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht erstmalig mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht endet, wenn die Kündigung gemäß Betreuungsvertrag wirksam wird.
- (3) Änderungen des Kostenbeitrages durch eine Änderung des Betreuungsverhältnisses bzw. -umfanges werden vom ersten Tag des entsprechenden Monats an wirksam.
- (4) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Urlaubs-, Ferien- oder Krankheitszeiten des Kindes oder betreuungsfreie Zeiten und Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson nicht berührt, solange für die betreuungsfreie Zeit vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe die laufenden Geldleistungen nach § 23 SGB VIII weiterhin gewährt werden. Bei zusammenhängender Erkrankung des Kindes entfällt die Beitragspflicht jedoch nach dem Ablauf der vierten Fehlzeitwoche. Eine Unterschreitung der täglich vereinbarten Betreuungszeit berechtigt nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages.
- (5) Bei nicht nur vorübergehenden, unvorhersehbaren Schließungen der Kindertagespflegestellen wegen höherer Gewalt oder aufgrund von Verfügungen durch öffentlich-rechtliche Institutionen (wie etwa Verfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz) ist der Kostenbeitrag dann weiter zu entrichten, wenn diese Schließungen nicht durch den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen zu vertreten sind. Soweit möglich wird in Einzelfällen eine Ersatzbetreuung angeboten. Werden durch Dritte die Leistungen an den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen erstattet, entfällt im Umfang der Erstattung der Kostenbeitrag.
- (6) Der Kostenbeitrag und dessen Fälligkeit werden durch Bescheid festgesetzt. Enthält der Verwaltungsakt keine Angaben zur Fälligkeit, ist der laufende monatliche Kostenbeitrag jeweils am ersten eines Monats für den gesamten Monat fällig. Er ist jeweils auf eines der im Bescheid genannten Konten zu überweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags bemisst sich nach der vereinbarten - und durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigten - regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5-Tage-Woche). Findet die Betreuung an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die tägliche Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags sind die von dem beitragspflichtigen Personenkreis gebuchten Zeiten. Die gebuchte Zeit entspricht der Betreuungszeit. Diese sind nach den Buchungskategorien in § 5 dieser Satzung gestaffelt.

§ 5 Kostenbeitragssatz

- (1) Je vollem Kalendermonat werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Betreuungszeit täglich	Betreuungszeit wöchentlich	1. Kind	2. Kind (Geschwisterkind)
< 1 Stunde	< 5 Stunden	30,00 €	22,00 €
mehr als 1 – 2 Stunden	mehr als 5 – 10 Stunden	60,50 €	43,00 €
mehr als 2 – 3 Stunden	mehr als 10 – 15 Stunden	91,00 €	65,00 €
mehr als 3 – 4 Stunden	mehr als 15 – 20 Stunden	121,00 €	86,50 €
mehr als 4 – 5 Stunden	mehr als 20 – 25 Stunden	151,00 €	108,00 €
mehr als 5 – 6 Stunden	mehr als 25 – 30 Stunden	181,50 €	130,00 €
mehr als 6 – 7 Stunden	mehr als 30 – 35 Stunden	212,00 €	151,00 €
mehr als 7 – 8 Stunden	mehr als 35 – 40 Stunden	242,00 €	173,00 €
mehr als 8 – 9 Stunden	mehr als 40 – 45 Stunden	272,00 €	195,00 €
mehr als 9 – 10 Stunden	mehr als 45 – 50 Stunden	302,50 €	216,00 €

- (2) Geschwisterkinder sind Kinder, die in derselben Hauptwohnung innerhalb einer Familiengemeinschaft leben. Für Geschwisterkinder, die zeitgleich in der Kindertagespflege betreut werden, wird je vollem Kalendermonat der Kostenbeitrag für das 2. Kind (Geschwisterkind) erhoben (vgl. Abs. 1). Die zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht.
- (3) Das dritte Kind oder weitere Kinder einer Familie in Betreuung der Kindertagespflege sind beitragsfrei.

§ 6 Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrags

- (1) Auf Antrag können Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung durch den Kostenbeitrag dem/den Kostenbeitragspflichtigen nachweislich nicht zuzumuten ist. Der Antrag für den Erlass oder Teilerlass ist beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen zu stellen, das für die Prüfung des Antrags zuständig ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung richtet sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII. Ein Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrages ist ab dem Monat der Antragstellung möglich.
- (2) Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen Angaben zu ihren wirtschaftlichen und/oder persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise oder sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung vor, so ist von ihnen der Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Diese Monatsfrist kann einvernehmlich verlängert werden. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird ein etwaiger Kostenbeitragserlass ab dem Folgemonat berücksichtigt, es sei denn die Monatsfrist wurde einvernehmlich verlängert. Im Übrigen bleibt die Zahlungspflicht bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Erlass oder Übernahme des Kostenbeitrags in voller Höhe bestehen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraums verpflichtet, dem Amt für Jugend und Familie des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich und schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Kostenbeitragspflichtigen ihrer Auskunfts- und Anzeigepflicht nach Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 27.07.2026 in Kraft.

Weißenburg, den 27.07.2026

Markus Gläser, Landrat